

# **Satzung für den Mensaverein an der Hulda-Pankok-Gesamtschule**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Satzungszweck**

- (1) Der „Mensaverein an der Hulda-Pankok-Gesamtschule Düsseldorf e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der in Ganztagsform geführten Hulda-Pankok-Gesamtschule, insbesondere durch Versorgung der Schülerinnen und Schüler, im Übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an der Hulda-Pankok-Gesamtschule, mit guter ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) den Betrieb des Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung,
  - b) den Betrieb einer Cafeteria für Zwischenmahlzeiten,
  - c) das Angebot von Speisen und Getränken bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen, insbesondere des Fördervereins an der Hulda-Pankok-Gesamtschule e. V..
- (4) Der Betrieb der Küche, der Mensa und der Cafeteria ist in einem Pachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (5) Die Verwaltung der Essensabonnements erfolgt auf Honorarbasis im Rahmen einer Beauftragung durch den Mensaverein.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen.
- (3) Die zur Einrichtung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 1 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (5) Schülerinnen und Schüler können von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 4**

#### **Verbot der Begünstigung**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 5**

#### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein an der Hulda-Pankok-Gesamtschule e.V., Brinckmannstr. 16, 40225 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder

erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Für steuerrechtliche Zwecke ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
- a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Hulda-Pankok-Gesamtschule besuchen (Elternschaft),
  - b) Schüler/innen und Lehrer/innen an der Hulda-Pankok-Gesamtschule,
  - c) sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
  - b. bei rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.
- (5) Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 zu zahlen.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
    1. eines Zehntels der Mitglieder
    2. des Kassenprüfers (§15 Abs.6)
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 12 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in **Textform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Buchstabe c) vor, verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
- (4) In Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 12 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht
  - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder:
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl des Kassenprüfers
  - e. Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
  - f. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - g. Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Satzungsänderungen
  - i. die Auflösung des Vereins gemäß § 5 Abs. 2.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 10 Abs. 5 Buchstabe c) und § 12 Abs. 1); bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 11 Mensaausschuss**

1. Auf Anregung von Mitgliedern des Mensaverеines oder von Abonnenten kann der Vorstand des Mensaverеines einen Mensaausschuss bilden.
2. Der Vorstand setzt den Mensaausschuss so zusammen, sodass die Mitwirkung von SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern, Mitgliedern des Mensaverеin, Abonnenten und des Pächters am Bedarf orientiert möglich ist.
3. Der Mensaausschuss beschäftigt im Dialog mit dem Mensapächter sich mit Fragen der Mensa- und Zwischenverpflegung.
4. Der Mensaausschuss kann im Dialog mit dem Mensapächter Anregungen zur Planung des Mittagessens und kann Rückmeldungen zur Qualität des Essens geben.
5. Der Mensaausschuss kann im Dialog mit dem Mensapächter Absprachen zur Festlegung der Zwischenverpflegung und zur Auswahl des Sortiments treffen.

6. Der Mensaausschuss beschäftigt sich im Dialog mit dem Mensapächter mit Fragen der gesunden Ernährung bei SchülerInnen.
7. Der Mensaausschuss schafft Bewusstsein für gesunde Ernährung und arbeitet bei der Gestaltung von Projekten wie "Gesunde Ernährung in der Schule" oder "Gesunde Ernährung im Großbetrieb Mensa" etc. mit.
8. Der Mensaausschuss erarbeitet Vorschläge für die Gestaltung der Mensa.
9. Die Vereinbarungen zur Qualität des Essens, die im jeweils gültigen Pachtvertrag festgelegt ist, bleiben von den Vorschlägen des Mensaausschusses unberührt.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, uneingeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen; § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
  - c) dem Kassierer / der KassiererIn
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten; rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 10 die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) jährliche Berichterstattung über die laufende Geschäftsführung und die Situation des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat das Recht,

- a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen,
  - b) eine Stellungnahme des Kassenprüfers anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§13**

#### **Haftung**

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

### **§ 14**

#### **Niederschrift**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### **§ 15**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen externen Kassenprüfer aus, der nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf, kein Mitglied des Vereins ist und nicht mit der laufenden steuerlichen Betreuung des Vereins beauftragt ist.
- (2) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigt hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- (4) Der Kassenprüfer stellt seinen Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich zur Verfügung. Zu Beanstandungen des Kassenprüfers hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind dem Prüfbericht beizufügen.

- (5) Auf Verlangen des Vorstandes nimmt der Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
- (6) Bei erheblichen Beanstandungen kann der Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b).

## **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.06.2015 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 05.05.2014. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.
- (2) In der Übergangszeit bis zur Eintragung wird nach ihr verfahren.

Düsseldorf, den 17.06.2015

i.V.



\_\_\_\_\_  
Vorsitzende / Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
Schriftführer/ in